

Qualitätsvereinbarung

Allgemeines

Die qualitativen Anforderungen sind vom Leistungserbringer während der gesamten Vertragslaufzeit zu erfüllen. Sollte eine Voraussetzung nach dieser Anlage nachträglich entfallen, hat der Leistungserbringer die BKK unverzüglich schriftlich darüber zu informieren.

Bei nicht vorhersehbaren Ereignissen, z.B. bei längerer Krankheit oder Tod des fachlichen Leiters, wird eine Übergangsfrist von dem BKK LV und der Innung gemeinsam festgelegt.

Grundlage

Der Leistungserbringer hat die Voraussetzungen gemäß der Empfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen an eine ausreichende, zweckmäßige und funktionsgerechte Versorgung mit Hilfsmitteln nach § 126 Abs. 1 SGB V in der jeweils geltenden Fassung in jeder an diesem Vertrag teilnehmenden Betriebsstätte zu erfüllen und nachzuweisen.

Servicestandards

Die Hilfsmittel bezogene Beratung kann sowohl im ambulanten als auch im teilstationären und/oder stationären Bereich durchgeführt werden. Sie ist persönlich durch den fachlichen Leiter oder entsprechendes Fachpersonal durchzuführen.

Zum Leistungsumfang gehören:

- Bei der Beschaffung der Produkte sind alle Wirtschaftlichkeitsreserven zu nutzen.
- Die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Hilfsmittel und die Einweisung in deren Gebrauch. Sie umfasst insbesondere die Anprobe, die Prüfung der Passfähigkeit sowie die Funktionsprobe.
- Beratungsgespräche mit pflegenden Angehörigen, Mitarbeitern des ambulanten Pflegedienstes oder dem Personal in teil-/stationären Einrichtungen.
- Kundendienst während der üblichen Geschäftszeiten.

Qualitätskontrolle

Der Leistungserbringer hat die im Vertrag geregelten Leistungen ausreichend zu dokumentieren. Der Leistungserbringer hat auf Anforderung der BKK das Vorliegen der entsprechenden Dokumentation unverzüglich prüffähig darzulegen.

Eignungsprüfung

Aufgrund des gesetzlichen Präqualifizierungsverfahrens gemäß § 126 Abs. 1 a SGB V gilt der Betrieb (Hauptbetrieb und Filialbetrieb), der die Bestätigung einer zuständigen Stelle (Präqualifizierungsstelle) für die in § 1 Abs. 1 des Rahmenvertrages genannten Produktgruppen vorweist, zur Versorgung geeignet. Weitere Qualifikationen sind in den Anlagen zu der jeweiligen Produktgruppe definiert.